



Rechtslage beim frühen Tod eines Kindes / Meldepflicht

Die Rechtslage bezüglich Definition von Geburt, Totgeburt und Meldepflicht ist in der Zivilstandsverordnung des Bundes (ZStV) geregelt. Die kantonalen Zivilstandsverordnungen orientieren sich an dieser Rechtslage. Sie dürfen im Rahmen des Bundesrechts Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zivilstandsverordnung des Bundes (ZStV) (vom 28. April 2004, Stand Februar 2019)

Art. 9 Geburt

- 1) Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet.
- 2) Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.
- 3) Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vorname erfasst werden, wenn es die zur Vornamensgebung berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 1) wünschen.

Quelle: http://www.admin.ch/ch/d/sr/211_112_2/index.html (ZStV)

Eintrag ins Personenstandsregister und Familienausweis

Meldepflichtige Kinder (siehe oben) werden durch das zuständige Zivilstandesamt im elektronischen Personenstandsregister und im Familienausweis registriert.

Beurkundung von früh verstorbenen Kindern

Für früh in der Schwangerschaft geborene und verstorbene Kinder gibt es die Möglichkeit einer Beurkundung, wenn dies die Eltern wünschen. Am 31. Oktober 2018 hat der Bundesrat beschlossen, dass Eltern eine Bestätigung ihrer fehlgeborenen Kinder (Geburt vor der 22. Schwangerschaftswoche) auf dem Zivilstandsamt einfordern können. Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2019. Ein Eintrag im Personenstandsregister wird leider trotz Antrag weiterhin nicht möglich sein.

Damit eine Beurkundung – auf Wunsch mit Vor- und Nachname des Kindes – möglich ist, benötigen Eltern folgendes:

- Ausgefülltes Formular «Meldung einer Fehlgeburt und Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung» Das Formular muss die Unterschrift der meldenden Person enthalten.
- (hier kostenlos abrufbar:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/formulare.html>)
- eine Kopie des Reisepasses, der Identitätskarte oder eines gleichwertigen Ausweises der meldenden Person
- eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger

Zuständig für die Entgegennahme der Meldung ist jedes Zivilstandsamt.

Rückwirkende Beurkundungen sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren ebenfalls möglich, also vom 1. Januar 2019 bis 1. Januar 2024.

Lesen Sie hier mehr: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-10-310.html>

Stand Februar 2019